

Vor Ausfüllung dieses Bezugscheines sind die auf der Rückseite angegebenen Vorschriften genau durchzulesen!

# Bezugschein B<sup>I</sup>

Reichsbekleidungsstelle

Vom Antragsteller auszufüllen!

(Vor- Zuname u. Stand—bez.  
Firma — Wohnort, Straße  
und Hausnummer)

des  
Antrag-  
stellers

*Paul Pesch Oberspiger*

*Eisenberg, Hauptstraße 87*

benötigt für

(Vor- und Zuname des Familiengliedes  
— bis zum 18. Lebensjahre auch Angabe  
des Alters — bez. Art des Betriebes)

*seine Tochter Hildegard geb. am 27. April 1908*

(Gegenstand: Angabe wie-  
viel Stück, Paar od. Meter  
— nur in Buchstaben —  
genaue Bezeichnung der  
Ware, bei Stoffmengen auch  
Angabe des Zwecks)

Jeder Bezugs-  
schein darf  
nur auf  
eine Waren-  
art lauten.

*ein paar Sonntagschuhe.*

Die Notwendigkeit der Anschaffung wird hiermit bescheinigt:

(Ort und Datum)

*Eisenberg* *den 16. 10. 17*

(Unterschrift  
oder Stempel  
der Prüfungsstelle)



Ausgefertigt:

(Ort und Datum)

*Reichheimbolanden*

*19. Okt. 1917*

(Unterschrift des  
mit der Ausfertigung  
Beauftragten)

*Plm*

(Stempel der  
ausfertigenden Behörde)



Dieser Bezugschein ist nur innerhalb eines Monats, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, gültig!

1. Der Bezugschein ist nicht übertragbar; er ist überall im Deutschen Reiche gültig, gibt aber kein Recht auf Lieferung der Ware.

2. Der Bezugschein ist nur innerhalb eines Monats, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, gültig; ein am 25. März ausgefertigter Bezugschein verliert also mit Ablauf des 25. April, ein am 31. März ausgefertigter Bezugschein mit Ablauf des 30. April seine Gültigkeit.

3. Unbenutzt gebliebene Bezugscheine können bis 3 Tage nach Ablauf der einmonatigen Gültigkeitsdauer an die Ausfertigungsstelle zwecks Berichtigung der Personalkarte zurückgegeben werden.

4. Für jede Warenart ist ein besonderer Bezugschein auszustellen: z. B. zwei Herrentaghemden, aber nicht: zwei Herrentaghemden und zwei Paar Strümpfe. Zahlen beim Gegenstand dürfen nur in Buchstaben angegeben werden.

5. Die Ware ist genau zu bezeichnen (z. B. ein Paar wollene Damenstrümpfe) bei Stoffmengen auch unter Angabe des Zweckes (z. B. ein Meter achzig cm wollener Kleiderstoff zu einer Damenbluse.)

6. Der Bezugschein muß vor Aushändigung der Ware von der ausfertigenden Behörde abgestempelt und mit Ort, Datum und Unterschrift des mit der Ausfertigung Beauftragten versehen sein.

7. Die Abgabe eines anderen als durch die Ausfertigungsstelle bewilligten Gegenstandes ist verboten z. B. darf an Stelle eines bewilligten fertigen Stückes nicht der dazu erforderliche Stoff abgegeben werden, oder umgekehrt.

8. Der Bezugschein muß vom Gewerbetreibenden zurückgewiesen werden:

a) wenn der Name des Antragstellers nicht gegeben ist,

b) wenn Zahlen beim Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,

c) wenn er auf mehr als eine Warenart lautet,

d) wenn nicht der rechte untere Abschnitt mit Ort, Datum, Stempel der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung Beauftragten versehen ist,

e) wenn nicht der linke untere Abschnitt ausgefüllt und mit Unterschrift oder Stempel versehen ist,

f) wenn auf ihm die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind,

g) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Übertragung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugscheines begründet ist,

h) wenn die einmonatige Gültigkeitsdauer des Bezugscheines abgelaufen ist.

9. Wegen Urkundensälschung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches wird bestraft, wer in rechtswidriger Absicht eine Veränderung an dem abgestempelten Bezugschein vornimmt und von diesem zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht, ebenso, wer von einem derart veränderten Bezugschein trotz Kenntnis solcher Veränderung zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht. Im übrigen wird jede mißbräuchliche Verwendung des Bezugscheines, insbesondere seine Übertragung oder die Verwendung für eine andere Person, als die, auf die er ausgestellt ist, sowie jede Zuwiderhandlung gegen Ziffer 7 und 8 der vorstehenden Bestimmungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 15000 Mark bestraft. Außerdem hat der Geschäftsinhaber Schließung des Betriebes zu gewärtigen.